

## Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Ansbach erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich und Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes für Taxiunternehmer/innen mit dem Betriebssitz im Landkreis Ansbach.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst die Gebiete des Landkreises Ansbach sowie der kreisfreien Stadt Ansbach.
- (3) § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG bleibt unberührt, d. h. Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgestellt werden, in der der/die Unternehmer/in seinen/ihren Betriebssitz hat.
- (4) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze.

### § 2

#### Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der im Taxi beförderten Personenzahl aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
  - a) Mindestfahrpreis 4,30 Euro  
(Grundpreis + 1. Schalteinheit)
  - b) Kilometerpreis (Tarifstufe 1) 1,60 Euro  
dies entspricht 0,10 Euro je 62,5 m
  - c) Kilometerpreis (Tarifstufe 2) 3,10 Euro  
dies entspricht 0,10 Euro je 32,26 m.

- d) Wartezeitpreis nach Absatz 3
  - e) Zuschlägen nach Absatz 4 und 5
- (2) Fahrpreise nach Tarifzonen:
- Anfahrt innerhalb Tarifzone I frei
  - Anfahrt in der Tarifzone II  
ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1
  - Anfahrt in die Tarifzone I  
bei Durchqueren der Tarifzone II frei
  - Zielfahrten in Tarifzone I  
und in Tarifzone II Tarifstufe 2
- (3) Der Wartezeitpreis beträgt einheitlich an allen Tagen, unabhängig von der Uhrzeit, während der Ausführung eines Beförderungsauftrages 40,00 Euro je Stunde. Dies entspricht 0,10 Euro je 9,00 Sekunden.
- (4) Für die Benutzung von Großraumfahrzeugen (mehr als 5 Fahrgastsitzplätze) wird ein Zuschlag von 6,00 Euro erhoben. Dies gilt nur, wenn diese Fahrzeugart von dem/der Kunden/in angefordert wird.
- (5) Für die Beförderung von Rollstuhlfahrern/innen in einem rollstuhltauglichen Taxi (Personenbeförderung im Rollstuhl) wird ein Zuschlag von 12,00 Euro erhoben. Dies gilt nur, wenn diese Fahrzeugart von dem/der Kunden/in angefordert wird.
- (6) Kommt eine Taxifahrt nicht zustande, ohne dass dies der/die Fahrer/in zu vertreten hat, so ist der angezeigte Fahrpreis, mindestens jedoch der Mindestfahrpreis von 4,30 Euro zu entrichten. Dieser entspricht dem Grundpreis von 4,20 Euro einschließlich der ersten Schalteinheit von 0,10 Euro.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse. Das heißt die Strecke, die das Taxi ohne Fahrgast zurücklegt, um den/die Kunden/in zu erreichen.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi von dem/der Kunden/in am Zielort entlassen wird. Sie beginnen am Einsteigeort und enden am Fahrtziel. Weiterfahrten ab einem Zwischenziel gelten ebenfalls als Zielfahrten.
- (3) Die Betriebssitzgemeinde ist Ort der gewerbe-/handelsrechtlichen Niederlassung im Landkreis Ansbach in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt gekennzeichnet durch Zeichen 310/311 zu § 42 StVO.

## **§ 4 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Die Berechnung des Fahrpreises muss durch den bei Fahrtantritt eingeschalteten, geeichten Fahrpreisanzeiger erfolgen. Der Fahrpreis muss auf diesem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Es darf nur das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Entgelt gefordert werden.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist die gesamte Wartezeit zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 5 Sondervereinbarungen**

Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG nach Genehmigung durch das Landratsamt Ansbach zulässig.

## **§ 6 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der/die Fahrer/in den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Beim Ein- und Aussteigen sowie beim Aus- und Abladen des Gepäcks hat der/die Fahrer/in dem Fahrgast behilflich zu sein. Der Fahrgast muss den auf dem Taxameter angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen können.
- (2) Der/Die Fahrer/in hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft). Es genügt die digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie auf Verlangen dem Fahrgast lesbar gemacht werden kann.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der/die Fahrer/in den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).
- (4) Der/Die Fahrer/in muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechslens gehen zu Lasten des Fahrers/der FahrerIn.
- (5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des/der Unternehmers/in und der Betriebssitzadresse auszustellen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer/in

- (1) andere als die in § 2 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 4 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 4 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 4 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 5 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 1 Abs. 2 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 6 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 6 Abs. 2 eine Fertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen lesbar macht.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Ansbach vom 01.05.2022 außer Kraft.

Ansbach, 26.03.2026

  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat